

Änderungsantrag **des Abgeordneten Wüppesahl**

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
— Drucksache 11/8023 —

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes **sowie zur Änderung des Parteiengesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Vor Nummer 1 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) An die für die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen sowie Berlin (Ost) geltende Fassung des § 13 Nr. 2 und 3 Bundeswahlgesetz wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei ist durch geeignete Mittel sicherzustellen, daß nur tatsächlich unter diese Regelung fallende Bürgerinnen und Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen werden.“

Bonn, den 4. Oktober 1990

Wüppesahl

Begründung

Die in den Ländern der ehemaligen DDR geltende Fassung der Absätze 2 und 3 des § 13 Bundeswahlgesetz schließt Bürger, die wegen einer psychischen Erkrankung oder schwerer Fehlentwicklung der Persönlichkeit von Krankheitswert oder wegen intellektueller Schädigungen unter vorläufiger Vormundschaft oder unter Gebrechlichkeitspflegschaft stehen, vom Wahlrecht aus.

Der beantragte Zusatz soll sicherstellen, daß durch geeignete Mittel festgestellt wird, daß nur solche Bürgerinnen und Bürger vom Wahlrecht ausgeschlossen werden, die tatsächlich unter diesen Bereich fallen, und nicht etwa solche, die aus politischen oder ähnlichen Gründen bislang als psychisch krank angesehen wurden.